



**WIRTSCHAFTSKAMMER**  
ÖSTERREICH

**Abteilung für Sozialpolitik**

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 107  
A-1045 Wien  
Telefon (0222) 501 05-DW  
Telefax (0222) 502 06-3588

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. ....	43-GE / 1903
Datum: -	5. Aug. 1998
Verteilt	7. 8. 98 [Signature]

*[Handwritten signature]*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter ..... Durchwahl  
Sp 288/98/Mag.Ke/AR 4288  
Mag. Kellner

Datum  
4.8.1998

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert wird.**

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat abgegebenen Stellungnahme zum oben erwähnten Entwurf zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

*[Handwritten signature: Martin Mayr]*  
Dr. Martin Mayr  
Abteilungsleiter

Beilagen



An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Zentral-Arbeitsinspektorat

Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
Postfach 107  
A-1045 Wien  
Telefon (0222) 501 05-DW  
Telefax (0222) 502 06-3588

Praterstraße 31  
1020 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
61.130/11-3/98  
vom 10.6.1998

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Sp 288/98/Mag.Ke/AR  
Mag. Kellner

Durchwahl Datum  
4288 29.7.1998

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert wird.**

Zum gegenständlichen Novellenentwurf erlauben wir uns vorweg zu bemerken, daß seine Umsetzung im sensiblen Bereich der Präventivdienste für einen Großteil der Wirtschaft wesentliche Erleichterungen und Einsparungsmöglichkeiten mit sich bringt. Damit wurde nicht nur Artikel VI ASchG umgesetzt, sondern auch ein wichtiger Schritt in Richtung einer Anpassung des Arbeitnehmerschutzes an das Wesentliche und Machbare erzielt. Unbeschadet dieses grundsätzlich positiven Gesamtbefundes, der freilich notwendige Änderungen in anderen Bereichen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, insbesondere eine signifikante Herabsetzung der Einsatzzeiten der Präventivdienste in Arbeitsstätten über 50 Arbeitnehmern, nicht erübrigt, halten wir jedoch noch folgende Korrekturen für erforderlich:

Zu § 2 Abs. 1:

Die vorgeschlagene Arbeitgeberdefinition löst nicht das Arbeitgeberproblem in Fällen von Personengesellschaften des Handelsrechts. Berücksichtigt man, daß im Sozialversicherungsbereich und in BAG auch diese Personengesellschaften Arbeitgeber sein

können und dies sich nunmehr auch in der arbeitsgerichtlichen OGH-Judikatur durchzusetzen beginnt, wäre die Definition um die Personengesellschaften des Handelsrechts und wohl auch um die neuen Erwerbsgesellschaften zu erweitern.

Zu § 2 Abs. 3:

Vor den Worten „räumlichen Zusammenhang“ sollte das Wort „engen“ im Sinne der Erläuternden Bemerkungen eingefügt werden.

Zu § 58a:

Wir teilen **nicht** die Meinung des do. Bundesministeriums in den Erläuternden Bemerkungen, wonach diese Regelung aus systematischen Gründen besser bei den Arbeitgeberpflichten anzusiedeln wäre. Mit der beabsichtigten Verschiebung der bisherigen Arbeitgeberpflicht von § 81 Abs. 5 auf § 58a wird der bisher erkennbare enge Zusammenhang mit der Präventivdienstpflicht verlassen und eine von den arbeitsmedizinischen Betreuungspflichten losgelöste besondere Arbeitgeberpflicht für alle Arbeitsstätten geschaffen, die für Klein- und Mittelbetriebe neben die arbeitsmedizinische Begehungspflicht tritt und bei den größeren Betrieben mit Mindesteinsatzzeiten dazu führen wird, daß diese Untersuchungen entgegen § 82 Abs. 6 Ziffer 5 ASchG möglicherweise nicht mehr auf die Mindesteinsatzzeit anrechenbar sein werden. Wir sprechen uns daher **gegen** die beabsichtigte Paragraphenverschiebung aus. Dies umso mehr, als für Arbeitsstätten über 50 Arbeitnehmer ohnedies keine greifbaren Erleichterungen vorgesehen sind (die Verordnungsermächtigung läßt jedenfalls keine rasche Herabsetzung der Mindesteinsatzzeiten erwarten), sodaß jedwede - auch indirekte - Ausweitung arbeitsmedizinischer Betreuungspflichten und -kosten auf völliges Unverständnis stoßen würde.

Zu § 75 Abs. 3:

Hier ist darauf hinzuweisen, daß sicherheitstechnische Zentren wohl einer Gewerbeberechtigung bedürfen und daher Mitglieder der Wirtschaftskammer sind. Aus Gründen der Parität ist daher die Beschränkung der Teilnahmemöglichkeit an der Überprüfung der Voraussetzungen auf die Arbeiterkammern abzulehnen und die Teilnahmemöglichkeit auch der Wirtschaftskammern vorzusehen. Dies umso mehr, als bei arbeitsmedizinischen Zentren auch die Ärztekammer im Entwurf als teilnahmeberechtigt angeführt ist.

Zu § 78 Abs. 1 Ziffer 2:

Kernstück des vorliegenden Entwurfs ist die Neuregelung des § 78, der nunmehr die fakultative Inanspruchnahme eines Präventionszentrums der AUVA vorsieht. Allerdings fehlt in § 78 Abs. 1 der Hinweis auf die **kostenlose** Inanspruchnahme eines Präventionszentrums der AUVA auch wenn in den Erläuternden Bemerkungen das Wort „kostenlos“ ausdrücklich enthalten ist. Um von vornherein Diskussionen, wie sie zum Artikel VI ASchG stattgefunden haben, zu vermeiden, sollte bereits im Gesetzestext die kostenlose Inanspruchnahme eines Präventionszentrums festgeschrieben werden.

Die von den Arbeitnehmerorganisationen anlässlich der letzten Verhandlungen verlangte Einschränkung der kostenlosen Inanspruchnahme von Präventionszentren der AUVA auf Arbeitgeber, die insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, ist in der Begutachtung auf entschiedene Ablehnung gestoßen. Als Argument wurde ins Treffen geführt, daß der umzusetzende Artikel VI ASchG ausschließlich von Arbeitsstätten spricht. Tatsächlich wurde in den vergangenen Jahren seitens der Wirtschaftskammer Österreich wiederholt gegenüber anfragenden Betrieben darauf hingewiesen, daß eine entsprechende Umsetzung des Artikel VI zu erwarten sei, was zu entsprechenden Dispositionen der Firmen geführt hat. Die vorgesehene arbeitsstättenübergreifende Beschränkung auf 50 Arbeitnehmer ist nach Auffassung der Wirtschaftskam-

mer Österreich sachlich unverständlich und auch unter Gleichheitsaspekten höchst bedenklich. Berücksichtigt man, daß der Bund im Gegensatz zum bisherigen Artikel VI keinerlei Fördermittel bereitstellt, die Mittel also zur Gänze aus den Arbeitgeberbeiträgen zur Unfallversicherung aufzubringen sind, läßt sich der Ausschluß dieser Serviceleistung der Unfallversicherung bei Arbeitgebern über 50 Arbeitnehmer wohl nicht mehr rechtfertigen, zumal auch größere Arbeitgeber hinsichtlich ihrer kleineren vielfach dislozierten Arbeitsstätten im Grunde die selben fachlichen Anforderungen und Voraussetzungen haben. Der Umstand, daß die Erläuternden Bemerkungen keinerlei Hinweise auf diese Zusatzgrenze bzw. deren Begründung enthalten, deutet stark darauf hin, daß auch im Sozialministerium offenbar sachliche und vor allem verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Abweichung von Arbeitsstättenprinzip bestehen. Da es sich bei den Präventionszentren der Unfallversicherungsträger der Sache nach um eine die notwendigen Einzelheiten regelnde Ausführungs- bzw. Nachfolgeregelung handelt und die Unfallversicherungsbeiträge schließlich auch von Arbeitgebern mit mehr als 50 Arbeitnehmern aufgebracht werden, ist unseres Erachtens kein sachlicher Grund für das Verlangen der Arbeitnehmerseite zu erkennen, die diesbezüglichen Aktivitäten der Unfallversicherung Arbeitgebern mit mehr als 50 Arbeitnehmern hinsichtlich jener Arbeitsstätten, die nur bis zu 50 Arbeitnehmer aufweisen, zu verweigern. Aufgrund dieser Überlegungen sowie wegen der ansonsten zu befürchtenden Anfechtung einer solchen einschränkenden Regelung durch die davon betroffenen Betriebe müssen wir entschieden darauf drängen, daß alle Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmer nicht nur hinsichtlich des Begehungsmodells, sondern auch hinsichtlich der Möglichkeit der kostenlosen Inanspruchnahme von Präventionszentren der Unfallversicherung gleich behandelt werden.

Zu § 78 Abs. 5 Ziffer 2:

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch für die in dieser Ziffer geregelte arbeitsmedizinische Betreuung.

Zu § 78 a Abs. 1 letzter Satz:

Es müßte stärker betont werden, daß der Unfallversicherungsträger seine Aufgaben hauptsächlich durch Inanspruchnahme externer Präventivdienste erfüllen soll. Der letzte Satz des Abs. 1 sollte daher dahingehend lauten, daß der zuständige Träger der Unfallversicherung in den Präventionszentren nur insoweit Präventivfachkräfte zur Verfügung zu stellen hat, als diese Leistungen nicht von externen Präventivfachkräften in seinem Auftrag erbracht werden können.

Zu § 78 a Abs. 2:

Bei den Sozialpartnergesprächen vom 8.4.d.J. wurde bekanntlich auch die Frage diskutiert, ob es sinnvoll ist, wenn alle präventivdienstpflichtigen Arbeitgeber ein entsprechendes Anforderungsschreiben an die AUVA richten. Seitens der Vertreter der AUVA wurde es befürwortet, daß diese von sich aus an die zu betreuenden Arbeitgeber herantreten sollte. Selbst der Herr Generaldirektor der AUVA vertrat diesbezüglich die Auffassung, daß eigentlich nur dann eine Verständigung der AUVA erforderlich wäre, wenn der betreffende Arbeitgeber die AUVA-Dienste **nicht** in Anspruch nehmen will. Da es völlig ungeklärt ist, ob die AUVA in der Lage ist, alle Betriebe rechtzeitig anzuschreiben, den Besuch anzukündigen und die Maßnahmen der Präventionsdienste durchzuführen, ersuchen wir dringendst um eine Ergänzung des Entwurfs in der Form, daß alle Betriebe, die nicht ausdrücklich schriftlich bei der AUVA einen solchen Präventionsdienst ablehnen, von Haftung und Strafe wegen des Verstoßes gegen die einschlägigen Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes befreit werden.

Zu § 78 a Abs. 3:

Wir sprechen uns mit aller Entschiedenheit dagegen aus, daß „alle Arbeitnehmer“ berechtigt sein sollten, direkt beim zuständigen Unfallversicherungsträger Auskunft, Beratung und Zusammen-

arbeit bzw. Begehungen durch ein Präventionszentrum zu verlangen. Dieses Recht sollte nur einem Arbeitnehmer zustehen, weil andernfalls chaotische Zustände zu erwarten wären. Dies könnte der älteste, der dienstälteste, eine Sicherheitsvertrauensperson oder jener Arbeitnehmer sein, auf den sich die Belegschaft geeinigt hat.

Zu § 78 a Abs. 5:

In § 78 a Abs. 5 werden nun die Worte „Vorschläge zu Verbesserung der Arbeitsbedingungen“ anstelle des ursprünglich im Diskussionspapier vom 2.4.1998 verwendeten Wortes „Begehungsergebnisse“ verwendet. Wir sind der Auffassung, daß das Wort „Begehungsergebnisse“ nicht nur neutraler, sondern auch deshalb unverzichtbar ist, weil auch die Feststellung, daß keine weiteren Maßnahmen notwendig sind, für den Arbeitgeber zu dessen Absicherung erforderlich ist. Wir könnten uns allerdings vorstellen, daß auch die Formulierung „Begehungsergebnisse und allfällige Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen“ in Frage kommt.

Zu § 90 Abs. 2 und 3:

Es ist unbestritten, daß diese beiden Absätze das Ergebnis der Sozialpartnergespräche vom Frühjahr dieses Jahres wiedergeben. Ungeachtet dessen müssen wir bei dieser Gelegenheit nochmals mit Nachdruck darauf bestehen, daß auch für Arbeitsstätten mit mehr als 50 Arbeitnehmer unsere Forderung nach einer gravierenden, gesetzlich vorgesehenen, Senkung insbesondere der Einsatzzeiten der arbeitsmedizinischen Betreuung erfüllt wird. In den Diskussionen über die erforderliche Einsatzzeit der Arbeitsmediziner tritt immer wieder das Leitbild des „gelangweilten Arbeitsmediziners“ zu tage. Es zeigt sich nämlich, daß vor allem nach einer unter Umständen auch mehrjährigen Sanierungsphase dem Arbeitsmediziner bei gleichbleibenden Einsatzzeiten keine, zumindest aber geringere Betätigungsgelegenheiten mehr verbleiben. Dies gilt in erster Linie für jene Bereiche, in denen vor allem ergonomische

Anpassungen durchgeführt wurden und sonst keine anderen Gefahrensituationen bestehen. Es sollte daher auch bei der gegenständlichen Verordnungsermächtigung vorgesehen werden, daß die Einsatzzeiten auch dann gesenkt werden können, wenn entscheidende arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Verbesserungen auf technischen und organisatorischen Gebiet durchgeführt wurden. Weiters schlagen wir vor, in der VO-Ermächtigung konkrete Anreize zu schaffen, um die Betriebe zu einer möglichst effizienten Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes zu motivieren. So etwa in Anlehnung an das in der Schweiz bestehende System in Form reduzierter Einsatzzeiten bei Eintritt eines verringerten Unfall- bzw. Krankheitsgeschehens während einer gewissen Zeitdauer bzw. bei Nachweis entsprechender finanzieller oder technischer Aufwendungen. Somit würden jene Betriebe belohnt werden, die sich auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes engagieren. Gerade weil seitens der Wirtschaft eine Verordnungsermächtigung des Sozialministeriums allein als nicht ausreichend erachtet wird und nach wie vor eine gesetzlich festgelegte Kürzung der Einsatzzeiten gefordert wird, müßte eine Verordnungsermächtigung möglichst weit gefaßt werden, um allen Eventualitäten der Praxis entsprechen zu können. Um den tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall bestmöglich Rechnung zu tragen wäre wie es unserer Ansicht nach darüber hinaus jedenfalls notwendig, eine Möglichkeit zu schaffen, daß unter bestimmten qualifizierten Voraussetzungen die im ASchG bzw. in der Verordnung vorgesehene Mindesteinsatzzeiten vom Arbeitsinspektorat für die jeweilige Arbeitsstätte erhöht oder gesenkt werden könnten. Die Befürchtungen des ZAI, daß die Arbeitsinspektorate mit entsprechenden Anträgen überhäuft werden könnten, erscheinen uns dann nicht berechtigt, wenn die Entscheidungskriterien für die Arbeitsinspektorate in geeigneter Weise gesetzlich verankert werden.

Zu § 116 Abs. 3:

Soweit in diesem Absatz bezüglich der Einstellung anhängiger Verwaltungsverfahren auf den 1. Jänner 1999 abgestellt wird, besteht insoweit ein zeitlicher Widerspruch zu § 131 Abs. 5 des



Entwurfes, da nach dessen Text die §§ 75 und 80 bereits mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten und nicht erst mit 1. Jänner 1999 Inkrafttreten. Es erscheint daher sinnvoller, auch das Anhängigkeitsdatum 1. Jänner 1999 auf den der Kundmachung folgenden Monatsersten zu berichtigen.

Zu § 130 Abs. 1 Ziffer 27a:

Wenn unter Berücksichtigung unserer Ausführungen zu § 78a Abs. 2 in der Endfassung der Novelle festgelegt wird, daß eine allgemeine Anforderung der Dienste der AUVA nicht erforderlich ist, erübrigt sich die Strafbestimmung bezüglich der mangelnden Anforderung der AUVA. Weiters sollte die Weigerung der Weitergabe von erforderlichen Informationen und Unterlagen an die AUVA nicht strafbar sein, sondern lediglich dazu führen, daß die AUVA berechtigt wäre, ihre Betreuungspflichten gegenüber dieser Arbeitsstätte abzulehnen.

Im Bereich der Präventivdienste sind zwei weitere Korrekturen unbedingt erforderlich. Zum einen ist es aus der Sicht der betroffenen Unternehmen unbillig, daß teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer hinsichtlich des Zeitpunktes, in dem die Präventivdienste einzurichten sind und die Gefahrenevaluierung durchgeführt werden muß, vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern gleichgestellt sind. Es wäre daher eine Angleichung an die im Rahmen der letzten Novelle für die Ermittlung der Mindesteinsatzzeiten erreichte Regelung erforderlich. Das gleiche gilt für Saisonarbeitskräfte, die während einiger Spitzenmonate beschäftigt werden und für die eine präventivdienstliche Betreuung wie für ständig beschäftigte Arbeitnehmer nicht angebracht erscheint.


Der zweite Problemkreis betrifft jene zu berücksichtigenden Arbeitnehmer, die eigentlich nie oder höchst selten in der Arbeitsstätte oder auf einer auswärtigen Baustelle anwesend sind; es handelt sich dabei insbesondere um Vertreter, die ein bestimmtes Gebiet zu betreuen haben und ihre Arbeit von ihrem

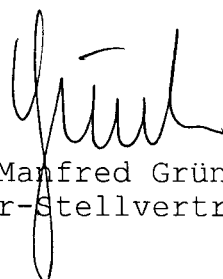
Wohnort aus antreten. Auch für diesen Personenkreis sollte es möglich sein, im ASchG eine vernünftige Lösung zu verankern.

Wegen der äußersten Wichtigkeit der gegenständlichen Angelegenheit für weiteste Teile der gewerblichen Wirtschaft ersuchen wir um Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände und um allfällige abschließende Gespräche hierüber.

Dem Ersuchen des do. Bundesministerium entsprechend werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

  
Leopold Maderthaner  
Präsident

  
Dr. Manfred Gründler  
Generalsekretär-Stellvertreter